

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 87

Kiel, den 1. April

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung über die Unterteilung der Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz vom 4. Dezember 1979 99

II. Bekanntmachungen

Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz 100

Fürbitte für die 2. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD 102

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 102

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979) 102

Freibetrag für die Ablieferung der Vergütung aus der Nebentätigkeit der Pastoren 103

Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien — WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 103

Vertrag zwischen der Ev. Darlehensgenossenschaft und der NEK 105

Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1980 105

Pfarrstellenerrichtungen 105

III. Stellenausschreibungen 105

IV. Personalnachrichten 111

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
über die Unterverteilung der Schlüsselzuweisungen
nach dem Finanzgesetz
vom 4. Dezember 1979**

Kiel, den 10. März 1980

Die Kirchenleitung hat nach § 7 Abs. 2, Satz 2 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, S. 155) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Von der nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) Finanzgesetz errechneten Schlüsselzuweisung für die Gesamtheit der ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise wird vorweg ein Betrag in Abzug gebracht, dessen Höhe jährlich im voraus durch Beschluß der Vollversammlung der Kirchenkreiskonferenz festgesetzt wird (Vorwegabzug). Der Vorwegabzug wird in monatlichen Teilbeträgen im Rahmen der

Kirchensteuerabrechnung gem. § 26 Kirchensteuergesetz an die Kirchenkreiskonferenz abgeführt.

(2) Für die Verteilung des verbleibenden Anteils der Schlüsselzuweisung wird die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese und Harburg mit 108 ‰, für den Kirchenkreis Niendorf mit 100 ‰ und für den Kirchenkreis Stormarn mit 96 ‰ zugrunde gelegt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 357/80

Bekanntmachungen

Kiel, den 19. März 1980

Die Kirchenkreissynoden des Sprengels Hamburg haben der Änderung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz zugestimmt.

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 17. März 1980 die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenkreiskonferenz mit der Maßgabe kirchenaufsichtlich genehmigt, daß der Wortlaut von Abschnitt III Ziffer 1 Satz 1 und Abschnitt IV Ziffer 6, 11, 12, 15, 16, 17 und 18 verändert bzw. ergänzt wurde.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

*

Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz erhält folgende Neufassung:

Vereinbarung

Zwischen den Kirchenkreisen

Alt-Hamburg,
Altona,
Blankenese,
Harburg,
Niendorf,
Stormarn,

— vertreten durch ihre Kirchenkreisvorstände —

wird nach Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit § 15 des Einführungsgesetzes vorbehaltlich kirchenaufsichtlicher Genehmigung folgende Vereinbarung geschlossen:

I.

Die Organe der Kirchenkreiskonferenz und ihre Aufgaben

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß im hamburgischen großstädtischen Bereich gesamtstädtische kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.

1. Die Hamburger Kirchenkreiskonferenz handelt durch
 - a) ihre Vollversammlung,
 - b) ihren Vorstand,
 - c) die vom Vorstand gebildeten Fachausschüsse.
2. Die **Vollversammlung** hat folgende Aufgaben:
 - a) die Grundsätze gesamtstädtischer Arbeit zu beraten,
 - b) gesamtstädtische Veranstaltungen anzuregen,
 - c) die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger gesamtstädtischer Arbeitsbereiche zu entscheiden,
 - d) Anträge an die Kirchenleitung zur Änderung der Schlüsselzuweisungen mit Zustimmung der Kirchenkreisvorstände und auf Einzelbedarfszuweisungen für gesamtstädtische Aufgaben zu richten,
 - e) Entscheidungen über die Finanzierung gesamtstädtischer Aufgaben gemäß Abschnitt III zu treffen,
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 - g) über Vorschläge zur Änderung dieser Vereinbarung zu beschließen.

II.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien, Geschäftsstelle

1. Die **Vollversammlung** setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern der Kirchenkreisvorstände,
 - b) 10 Mitgliedern, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken berufen werden.

Auf die Beschlußfähigkeit findet Artikel 121 Abs. 1 und 2 der Verfassung der NEK Anwendung.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Das Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

Der Sprengelbischof, die Mitglieder der Synode der NEK aus dem Bereich der Kirchenkreiskonferenz, Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes und die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus
 - a) je einem Propst der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg,
 - b) 8 Mitgliedern, die von den Kirchenkreisvorständen entsandt werden und die nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen. Dabei ist vorzusehen, daß aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Stormarn je 2 Mitglieder entsandt werden;
 - c) 4 Mitgliedern, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken im Bereich der Kirchenkreiskonferenz hinzuwählt,
 - d) dem Bischof für den Sprengel Hamburg, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Vertreter der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Der **Vorstand** hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlüsse der Vollversammlung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
 - b) gesamtstädtische Veranstaltungen zu beschließen und durchzuführen,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst zu fördern,
 - d) im Rahmen der Grundvorstellungen der NEK in Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts für den Bereich der Kirchenkreiskonferenz mit der NEK zusammenzuwirken,
 - e) das Ev. Hilfswerk Hamburg zu ordnen und bei der Festlegung seiner Aufgaben mitzuwirken,
 - f) Einzelbedarfszuweisungen nach § 10 Abs. 4 Finanzgesetz bei der NEK zu beantragen,
 - g) auf eine gesamtstädtisch ausgerichtete Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werks e. V. — Geschäftsstelle Hamburg — sowie der übrigen Dienste und Werke mit Sitz in Hamburg hinzuwirken,
 - h) die Arbeit der übergemeindlichen Dienste und Werke der Kirchenkreise im Bereich der Kirchenkreiskonferenz, soweit sie gesamtstädtische Bedeutung haben, miteinander abzustimmen,
 - i) die Kirchenkreiskonferenz gegenüber Kirchenleitung und Nordelbischem Kirchenamt sowie gegenüber den Dienststellen und Behörden des Staates sowie sonstiger Kirchen und Organisationen in Angelegenheiten der Kirchenkreiskonferenz sowie im Auftrage der Kirchenlei-

tung, des Nordelbischen Kirchenamtes oder des Bischofs für den Sprengel Hamburg in Angelegenheiten der NEK zu vertreten,

- k) Fachausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzulegen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Die beiden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem Geschäftsführer den geschäftsführenden Ausschuß des Vorstandes. Der geschäftsführende Ausschuß trifft mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.

4. Bildung einer Geschäftsstelle

- a) Es wird eine Geschäftsstelle der Kirchenkreiskonferenz mit Sitz in Hamburg gebildet.
- b) Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter als Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz im Einvernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg und der Kirchenleitung berufen wird. Der Geschäftsführer wird von der NEK oder einem Kirchenkreis für seinen Dienst freigestellt oder abgeordnet.
- c) Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle können aus den Verwaltungen der Kirchenkreise vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz bestellt werden, wenn der zuständige Kirchenkreisvorstand zustimmt.
- d) Die personellen und sachlichen Kosten des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sind über den Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz zu finanzieren.

5. Aufgaben des Geschäftsführers

- a) Er führt die Geschäfte für den Vorstand nach dessen Anweisungen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung,
- b) er vertritt gemeinsame Anliegen der in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise im Auftrage des Vorstandes,
- c) er hält Verbindung zur NEK und den im Bereich der Kirchenkreiskonferenz tätigen Dienste und Werke der NEK,
- d) er unterrichtet sich über alle Entwicklungen, Vorhaben und Maßnahmen im Hamburger Raum bei den zuständigen Stellen der NEK, den Diensten und Werken, den in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreisen und trägt diese dem Vorstand vor, er unterrichtet seinerseits die zuständigen Stellen der NEK, die Dienste und Werke und die in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise über die Vorstellungen und Pläne des Vorstandes, um ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Beteiligten zu erreichen.

III.

Finanzwesen

1. Von den den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg insgesamt zustehenden Schlüsselzuweisungen wird ein Betrag vorweg abgezogen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz notwendig ist und unmittelbar in deren Haushalt fließt (Vorwegabzug). Darüber hinaus erhält die Kirchenkreiskonferenz für die Mitfinanzierung des Diakonischen Werkes/Hilfswerkes Hamburg von der NEK unmittelbar eine Einzelbedarfszuweisung.
2. Aus dem Haushalt der Kirchenkreiskonferenz werden finanziert:

- a) die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung der Kirchenkreiskonferenz;
- b) gesamtstädtische Veranstaltungen der Kirchenkreiskonferenz;
- c) Zuweisungen an kirchliche Dienste und Werke, soweit sie gesamtstädtische Aufgaben wahrnehmen und nicht unter d) fallen;
- d) Zuweisungen an einzelne Kirchenkreise oder an den Kirchenkreisverband zur Wahrnehmung bestimmter gesamtstädtischer Aufgaben.

3. Für die in Ziffer 2, Buchstaben b) und c) genannten Aufgabenbereiche kann die Kirchenkreiskonferenz im Auftrage ihrer Mitglieder über die unter Ziffer 1 genannte Einzelbedarfszuweisung hinaus weitere Einzelbedarfszuweisungen nach dem Finanzgesetz beantragen.

4. Der Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen.

Ist das durch den Vorwegabzug lt. Ziffer 1 zu finanzierende Volumen des Haushaltsplans um mehr als 5% höher als das entsprechende Volumen des Haushaltsplans für das laufende Jahr, so kann die Vollversammlung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wirksam nur beschließen, sofern jeder Kirchenkreisvorstand ihm zugestimmt hat.

5. Die Jahresrechnung wird von der Vollversammlung abgenommen. Über die Verwendung eventueller Überschüsse hat die Vollversammlung Beschluß zu fassen.

IV.

Gesamtstädtische Aufgabenbereiche und ihre Träger

Zu den gesamtstädtischen Aufgabenbereichen der Kirchenkreiskonferenz gehören unbeschadet der Trägerschaft und der Finanzierung insbesondere

1. Jugendarbeit,
2. Kinderarbeit, Kindergottesdienstarbeit,
3. Konfirmandenarbeit,
4. Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts,
5. Erwachsenenbildungsarbeit,
6. Frauenarbeit,
7. Familienbildungsstätten,
8. Diakonie, vor allem Evangelisches Hilfswerk Hamburg,
9. besondere Seelsorgedienste,
10. Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich „Blickpunkt Kirche“,
11. Kirchenmusik, Posaunenarbeit,
12. überregionale Tagungsarbeit,
13. Bahnhofsmision,
14. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg,
15. Mission, Weltdienst und Entwicklungshilfe,
16. Kirche in der Arbeitswelt,
17. Volksmission, Haushalterschaft, Freizeit und Erholung,
18. Studienarbeit.

V.

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. März 1980 in Kraft.

2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die gesamtstädtische Arbeit wird unter den übrigen Kirchenkreisen fortgesetzt. Die Hamburger Kirchenkonferenz sorgt für die Übernahme der von dem ausgeschiedenen Kirchenkreis wahrgenommenen gesamtstädtischen Arbeit auf einen oder mehrere der anderen Kirchenkreise. Der Finanzierungsanteil für diese gesamtstädtische Arbeit steht dem ausgeschiedenen Kirchenkreis nicht mehr zu.

Fürbitte für die 2. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD

Die 2. Tagung der 6. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 22.—26. Juni 1980 in Augsburg statt.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 15. Juni 1980, der Tagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL.-Nr. 409/80

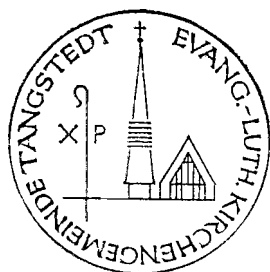
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 10. März 1980

Kirchengemeinde: Tangstedt

Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt.



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Tangstedt — VI / AR 1

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Kiel, den 13. März 1980

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. Nov. 1966, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979, ist durch den Dreizehnten Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 geändert worden.

Der Versorgungstarifvertrag in der Fassung des 12. Änderungstarifvertrag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 364 ff. veröffentlicht worden.

Der Versorgungstarifvertrag ist auf alle kirchlichen Mitarbeiter anzuwenden, die der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) unterliegen.

Der Runderlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 8. 2. 1980 wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3420 — DI / D 3

*

Runderlaß des Innenministers vom 8. Februar 1980

— IV 250 a — 0344.51 (6) —

An alle Landesbehörden

Nachstehend gebe ich den 13. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe bekannt. Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Tarifvertrages gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Zu § 6 Abs. 1 Unterabs. 2

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird bewirkt, daß künftig Arbeitnehmer, die bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Zusatzversorgungskasse versichert gewesen sind (z. B. beitragsfrei) und deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als 6 bzw. 12 Monate dauert, dann nicht zu versichern sind, wenn sie nur geringfügig im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch IV beschäftigt werden.

2. Zu § 7 Abs. 3 Satz 1

Durch die Änderung wird die Frist, bis zu der die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden gilt, von 3 auf 15 Monate für die Fälle verlängert, in denen ein Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV gestellt wird.

3. Zu § 8 Abs. 5

a) Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 5 Unterabs. 2 wird erreicht, daß jeweils zu Beginn eines jeden Jahres feststeht, welches Grundgehalt und welcher Ortszuschlag der Besoldungsgruppe B 11 für das ganze Jahr maßgebend sind. Eine Änderung aufgrund eines im Laufe des Jahres in Kraft tretenden Besoldungserhöhungsgesetzes braucht also nicht mehr berücksichtigt zu werden.

b) Durch die Änderung des § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 1 wird festgelegt, daß ab 1. Januar 1980 auch für Zeiten, in denen zwar ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß besteht, ein solcher Zuschuß aber wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt zu werden braucht. Umlagen aus dem Urlaubslohn bzw. (nur bei Angestellten in der Fleischschau) aus der Urlaubsvergütung zu zahlen sind.

c) Nach der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Neufassung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT bzw. des § 42 Abs. 10 Satz 2 MTL II gelten die über den maßgebenden Zeitraum hinaus gewährten Krankenzuschüsse bzw. Beträge des Krankengeldzuschusses als Vorschüsse auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Sie sind an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Im Hinblick darauf wurde

§ 8 Abs. 5 Unterabs. 4 Versorgungs-TV gestrichen. Für Zeiten, in denen Krankenbezüge bzw. Beträge des Krankengeldzuschusses nur als Vorschuß gelten, sind also keine Umlagen mehr zu entrichten. Abgeführte Umlagen sind zurückzufordern.

Amtsbl. Schl.-H. S. 147

lieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1980 auf 6 000,— DM jährlich festgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31140 — DI / D 1 (2)

Anlage

**13. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe
Vom 14. Dezember 1979**

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „: hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zulegen“ eingefügt.
 - b) In Unterabsatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ die Worte „— auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird —“ und nach den Worten „Anspruch auf Lohn“ das Wort „, Vergütung“ eingefügt.
 - c) Unterabsatz 4 wird gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeitgeber und Angestellten“ durch die Worte „zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Richtlinien

**zur Regelung der Wohnungsfürsorge
für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Wohnungsfürsogerichtlinien — WFR-NEK)**

vom 19. Februar 1980

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehensgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Bau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Baus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Bau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann,

- a) wenn ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
- b) sie ganztägig beschäftigt sind
und
- c) überwiegend zum Lebensunterhalt der Familie beitragen.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Ist ein Pastor oder Pfarrvikar bei der erstmaligen Berufung in eine allgemein kirchliche Aufgabe älter als 55 Jahre, kann ihm bei Verzicht auf die Dienstwohnung ein Darlehen nach diesen Richtlinien gewährt werden.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Bau oder Erwerb

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes;

hier: Freibetrag für die Ablieferung der Vergütung aus der Nebentätigkeit der Pastoren

Kiel, den 13. März 1980

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes (GVObI. 1977 S. 243) hat die Kirchenleitung den Freibetrag, der bei Ausübung einer Nebentätigkeit durch Pastoren von der Ab-

eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WoBauG.). Der Wohnraum muß die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnungsbau nach § 82 II. WoBauG erfüllen.

§ 4

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,— DM
und	
für Verheiratete	bis zu 25 000,— DM.

Diese Beträge können

für das 1. Kind	um 2 000,— DM
für das 2 und jedes weitere Kind	um 3 000,— DM

erhöht werden.

§ 5

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. der Eigentumswohnung selbst zu wohnen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgerechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 2 v.H. zu verzinsen, Die Tilgung hat mit jährlich 5 v.H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

§ 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehensnehmer gestellt werden.

§ 9

(1) Scheidet der Darlehensnehmer wegen Tod, Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsdienststelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs. 1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

- a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder
- b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehensgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehensgenossenschaft zu entrichten.

(4) Scheiden Darlehensnehmer aus anderen als den unter (1) genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehensgenossenschaft mitzuteilen.

§ 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1. 5. 1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgelinien und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Diese sind jedoch noch weiter für Wohnungsfürsorgemaßnahmen anzuwenden, die bis zum 30. 4. 1980 gewährt worden sind.

*

Zwischen

der Ev. Darlehensgenossenschaft EG, Kiel

und

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kiel
— vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt
in Kiel —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Ev. Darlehensgenossenschaft erklärt sich bereit, kirchlichen Mitarbeitern entsprechend den Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der jeweils geltenden Fassung Wohnungsfürsorgedarlehen zum Bau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes zu gewähren.
2. Voraussetzung für den Abschluß eines Darlehensvertrages zwischen der Ev. Darlehensgenossenschaft und dem kirchlichen Mitarbeiter ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen kirchlichen Beschäftigungsstelle, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.
3. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übernimmt den Zinsausfall zwischen einem jährlichen Zinssatz von 2 v.H. und dem jeweils vereinbarten Darlehenszinssatz. Die Abrechnung und Erstattung des Zinsausfalles erfolgt jährlich nachträglich.

*

Hinweis: Der Vorstand der Ev. Darlehensgenossenschaft hat dem obigen Vertrag zugestimmt.

Die Kirchenkreise und Dienste und Werke erhalten

rechtzeitig entsprechende Antragsformulare zugesandt.

Kiel, den 24. März 1980

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2371 — DI / D 3

Haushaltsbeschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1980

Kiel, den 24. März 1980

Die Synode hat am 22. Februar 1980 folgenden Beschluß zur Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1980 gefaßt:

Ziffer 5 letzter Satz des Haushaltsbeschlusses 1980 (GVOBl. 1979, S. 362) wird wie folgt ergänzt:

„und zwar höchstens um die nachstehend aufgeführten Beträge:

Neumünster	um 570 906 DM
Segeberg	um 321 305 DM
Rendsburg	um 235 097 DM
Plön	um 186 156 DM
Oldenburg	um 153 465 DM.“

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 415/80

Pfarrstellenerrichtungen

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf mit dem Dienstsitz in Itzehoe-Wellenkamp, Kirchenkreis Münsterdorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Münsterdorf (3) — P II / P 3

*

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende — P II / P 3

*

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen (mit Wirkung vom 1. April 1980).

Az.: 20 Religionsgespräche in Berufsschulen Kiel (3) P III / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Telefonseelsorge (mit Wirkung vom 1. Juli 1980).

Az.: 20 Telefonseelsorge Kiel — P III / P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für diakonische Aufgaben (mit Wirkung vom 1. Juli 1980).

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Kiel — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Bokhorst im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bokhorst hat ca. 1600 Gemeindeglieder und umfaßt die ländlich strukturierten Gemeinden Schillsdorf, Großharrie und den größten Teil der Gemeinde Rendswühren. Die Gemeinden sind durch ein gut ausgebautes Straßennetz miteinander verbunden. Kirche und Friedhof sind 1948/50, das Pastorat 1954 und das Gemeindehaus 1978 errichtet; sie liegen im Zentrum des Gemeindebereiches im Ortsteil Bokhorst der Gemeinde Schillsdorf, 10 km östlich von Neumünster. Die Grundschule befindet sich im Ort, weiterführende Schulen in Neumünster. Bokhorst liegt an der Bahnstrecke Neumünster/Ascheberg. Die Kirchengemeinde ist Träger einer Schwesternstation und einer Kinderspielstube. Mitarbeiter: Gemeindegewerkschaft, Organist, Kirchendiener/Friedhofswart, Erzieherin, Bürohilfe und Raumpflegerin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenweg, 2351 Schillsdorf/Bokhorst. Weitere Unterlagen sind auf An-

forderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hertel, Kirchenweg, 2351 Schillsdorf/Bokhorst, Tel. 0 43 94/357 und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 20 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bokhorst — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Borgfelde im Kirchenkreis Althamburg — Bezirk Süd ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Borgfelde hat bei 4600 Gemeindegliedern und einer Gesamtbevölkerung von 8200 Einwohnern 2 Pfarrstellen. Das Gemeindezentrum ist 2 Minuten vom Verkehrsknotenpunkt Berliner Tor entfernt und liegt an einer ausgedehnten Grünanlage. In unmittelbarer Nähe befinden sich sämtliche Schulzweige, auch Gewerbe- und Fachhochschulen. Das Gemeindezentrum besteht aus der 1952 wiedererbauten Erlöserkirche, dem Ge-

meindehaus, dem Pastorat mit Garten und dem 1974 errichteten Kindertagesheim (65 Plätze). Der Pfarrbezirk hat bei vorwiegend mittelständischer Bevölkerung eine ausgewogene Altersstruktur. Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die Freude haben an der Sammlung der Gemeinde in ihren verschiedenen Gruppierungen im Gottesdienst. Dabei sind wir besonders interessiert an der Betreuung der Jugend und der Mitarbeiter im Kindertagesheim. Ein umfangreicher, aufgeschlossener Mitarbeiterkreis wartet auf Sie.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bürgerweide 29, 2000 Hamburg 26. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Skrowronnek, Bürgerweide 29, 2000 Hamburg 26, Tel. 040/25 34 25, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kaehler, Tel. 040/20 83 07, und Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borgfelde (2) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde **B o r n h ö v e d** im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 15. Mai 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bornhöved ist Kirchspielort mit einer Predigtstätte sowie Gemeindezentrum, bestehend aus einer Kirche (12. Jahrhundert), zwei Pastoraten, Gemeindehaus und Kindergarten. Zur 2. Pfarrstelle gehören ca. 3 300 Gemeindeglieder. Die Arbeit verteilt sich auf mehrere haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeiter. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden, Gymnasien in Neumünster, Bad Segeberg und Plön durch Busverbindungen gut zu erreichen. Als „Tor zur Holsteinischen Schweiz“ bezeichnet, liegt Bornhöved 30 km südlich von der Universitätsstadt Kiel.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrvikar Gutknecht, Kirchstraße 4, 2351 Bornhöved, Tel. 0 43 23/62 70, und Propst Richers, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bornhöved (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **B o s a u** im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Bosau verfügt neben einer Vicelin-kirche über einen Friedhof, Kindergarten und ein schönes, gepflegtes Pastorat. Es sind rd. 2 500 Gemeindeglieder zu betreuen. Es bestehen ein Frauenkreis, ein Posaunenchor und offene Jugendarbeit. Die Gemeinde ist vielfältig strukturiert und aufgeschlossen, so daß sich für den Pastor bzw. für die Pastorin interessante Arbeitsmöglichkeiten bieten. Grund-, Haupt- und Realschule sowie Gymnasien in gut erreichbarer Entfernung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel

Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hartenstein, Pastorat, 2422 Bosau, Tel. 0 45 27/241, die Kirchenvorsteher, Frau Becker, Tel. 0 45 27/392, und Herr Möller, Tel. 0 45 27/235, sowie Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21/20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bosau — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **G u n d e l s b y** im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mit dem Ortsteil Maasholm umfaßt die Gemeinde 5 Dörfer mit etwa 1 850 Gemeindegliedern. In Maasholm ist eine zweite Predigtstätte. Die Gemeinde hat über 5 km Ostseestrand und mit ihren zwei Campingplätzen einen auch für die kirchliche Arbeit bedeutsamen Fremdenverkehr. Es besteht eine regelmäßige Jugend- und Seniorenarbeit. Pastorat, erbaut 1909, wird während der Vakanz renoviert. Grundschule im Ort, alle anderen Schularten im 7 km entfernten Kappeln (Busverbindung).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2341 Gundelsby. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Höppner, Pastorat, 2341 Gundelsby, Tel. 0 46 43/22 29, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gundelsby — P III / P 3

*

Die zum 1. Juli 1980 errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises **K i e l** für Telefonseelsorge ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Zusatzausbildung und entsprechender Praxiserfahrung. Die Telefonseelsorge gehört zum Ev. Beratungszentrum des Kirchenkreises. Hauptaufgabengebiet: Auswahl, Aus- und Fortbildung, Supervision und Seelsorge für die Mitarbeiter (z. Z. 54), Dienst am Telefon. Voraussetzungen: Ausbildung in Pastoralpsychologie oder Eheberatung oder Gesprächspsychotherapie oder Vergleichbarem. Erwünscht sind: Praxiserfahrung im seelsorgerlichen wie im beraterischen Bereich, Befähigung zur Supervision. Geboten wird: Ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet, ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Möglichkeiten zur eigenen Supervision und Fortbildung. Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27, und Frau von Schelha, Tel. 0431/80 18 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Telefonseelsorge Kiel — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Kirchbarkau** im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder mit 8 Dörfern und liegt in schöner Landschaft. Die Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, Realschule und Gymnasium sind mit dem Schulbus in Preetz und Kiel gut zu erreichen (ca. 12 km). Die Kirchengemeinde ist dem Kirchenkreisrentamt Neumünster angeschlossen. Kirche, geräumiges Pastorat und Gemeindehaus sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2309 Kirchbarkau. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchbarkau — P II / P 3

*

In der Christus-Gemeinde **Kronshagen** im Kirchenkreis Kiel wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Gemeinde Kronshagen umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sämtliche Schulen in Kronshagen. Erwünscht ist ein Pastor, der in seinem Bezirk mit einem Neubaugebiet den begonnenen Gemeindeaufbau fortsetzt und für neue Formen der Gemeindegliederarbeit offen ist. In der Gesamtgemeinde soll er besonders die Verantwortung für die Diakonie (u. a. Diakoniestation und Behindertenarbeit) mittragen. Die verschiedenen Arbeitsbereiche werden im Mitarbeiterkreis koordiniert. In der Christus-Gemeinde Kronshagen ist ein differenziertes Gemeindeleben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Heischberg 11, 2300 Kronshagen über Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Sprenger, 2300 Ottendorf bei Kiel, Tel. 0431/58 19 88, Pastor Sonntag, Friedenskamp 1, 2300 Kronshagen über Kiel, Tel. 0431/58 81 13, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Gemeinde Kronshagen (3) — P III / P 3

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde **Neumünster** im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster hat zwei Pfarrstellen, wovon der Bezirk dieser Pfarrstelle — Bezirk Nord — ca. 3 600 Gemeindeglieder zählt. Die am Stadtrand gelegene Kirche ist im Jahre 1965 erbaut, Gemeinderäume sind für beide Pfarrstellen — Pfarrbezirke — vorhanden. Eine Pastoratswohnung wird für eine Übergangszeit angemietet. Alle Schularten befinden sich am Ort. Die Verwaltungsarbeit ist weitgehend dem Rentamt des Kirchenkreises übertragen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kantplatz 8, 2350 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Gierke, Kantplatz 8, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21/6 38 79, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster (1) P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Preetz** im Kirchenkreis Plön wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Gemeindebezirk liegt im Norden der Stadt und umfaßt 2 Neubaugebiete sowie 3 kleinere Dörfer. Es gehören rund 3 300 Gemeindeglieder zu diesem Bezirk. Das moderne Gemeindezentrum (Bodelschwingh-Haus) besteht aus einem Kirchraum, Saal, Jugendräumen, Kindergarten und Pastorat, unmittelbar am Postsee gelegen. In der Kirche findet sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst statt. Im Predigtamt ist einmal monatlich ein Wechsel mit den Pastoren der Stadtkirche vorgesehen. Mit der Pfarrstelle ist der seelsorgerliche Dienst an höchstens zwei Stationen im Kreis Krankenhaus Preetz verbunden. Die Bewerber sollten über Amtserfahrung verfügen und die vorhandenen Aktivitäten dieses Bezirkes fortführen und ausbauen. Ein aufgeschlossener Bezirksausschuß ist zur Mitarbeit bereit. Alle Schularten befinden sich am Ort. Kiel liegt 15 km entfernt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 45, 2308 Preetz (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Schneider, Kirchenstraße 39 a, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/25 81 bzw. 42 04, Pastor Benn, Max-Planck-Straße 2, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/8 35 96, und Propst Richers, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (4) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Quickborn** im Kirchenkreis Niendorf wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Quickborn hat rund 10 000 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen. Die Arbeit der Pastoren wurde bisher weitgehend funktional aufgeteilt, z. B. die Begleitung einer großen Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Besuchsdienst, die Jugendarbeit, Gesprächs- und Arbeitskreise für Erwachsene. Vorhandene und mögliche neue Aktivitäten können unter den Pastoren im Blick auf die Wünsche des Bewerbers aufgeteilt werden. Es ist ein großer Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorhanden, der sich auch in Zukunft Kooperation und Teamarbeit wünscht. Die verkehrsgünstig und nahe bei Hamburg gelegene Stadt Quickborn ent-

faltet ein reges kulturelles Eigenleben, Kindergärten und sämtliche Schulen sind vorhanden. Geboten werden ein mittelgroßes Pastorat mit Garten und gute Räume für die Gemeindearbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ellerauer Straße 2, 2085 Quickborn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Strohecker, Feldbehnstr. 2, 2085 Quickborn, Tel. 0 41 06/21 73, Pastor von Lowtzow, Feldbehnstraße 4, 2085 Quickborn, Tel. 0 41 06/21 89, und Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Quickborn (3) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Relling en im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Rellingen ist in unmittelbarer Nähe zu Hamburg gelegen und hat alle Schulen am Ort. Das geräumige und voll modernisierte Pastorat bietet sich für Lebensformen an, in denen die Grenze zwischen dienstlichem und privatem Bereich nicht von vornherein festgelegt ist. Die schöne Barockkirche wird vielseitig genutzt. Die Kirchenmusik, die in kompetenten Händen ist, sammelt in ihren verschiedenen Bereichen Gemeinde aller Altersgruppen. Die von einem Diakon und einer Sozialpädagogin mitgetragene Jugendarbeit spricht viele Jugendliche in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen an. Der Besuchsdienst und die Teestuben leben vom Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Alle diese Aktivitäten und einige mehr finden ausreichend Raum in zwei Gemeindehäusern. Die besondere geographische Lage Rellingens mit ungefähr 12 000 ev. Gemeindegliedern hat in den letzten Jahren zu einer tiefgreifenden Veränderung der Gesamtstruktur der Gemeinde geführt. Viele Familien sind aus Hamburg zugezogen und wohnen mit ihren eigenen Lebensbedingungen neben den stärker traditionell bestimmten alteingesessenen Bürgern. Wir sehen unsere Aufgabe darin, in dieser heterogenen Gesellschaft Gemeinde zu suchen und zu gestalten. Immer mehr Menschen erwarten von unserer Kirchengemeinde Hilfe zum bewußten und guten Leben. Wir bemühen uns in der Gemeinschaft der Pastoren, Mitarbeiter und engagierten Gemeindegliedern um ein abgestimmtes Konzept kirchlicher Arbeit. Wir wünschen uns einen zuversichtlichen und geduldigen Pastor (eine Frau oder einen Mann), dem um Gottes willen die Menschen wichtig sind. Sie (oder: er) wird die Kraft brauchen, für diese Menschen und das Notwendige ein Stück seines Lebens herzugeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hermann-Löns-Weg 60, 2084 Rellingen 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Eulenberg, Hermann-Löns-Weg 60, 2084 Rellingen 1, Tel. 0 41 01/331 09, und Hentschel, Hauptstraße 36 a, 2084 Rellingen 1, Tel. 0 41 01/2 21 70, sowie Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rellingen (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Ste in bek im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal — ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steinbek ist eine Großgemeinde im östlichen Randgebiet von Hamburg mit insgesamt 6 Pfarrstellen aus drei Gemeindebezirken. Die zu besetzende Stelle liegt im Bezirk Mümmelmannsberg, einem 7 Jahre alten Neubaugebiet mit 20 000 Einwohnern (rund 10 000 Gemeindeglieder). In seiner Mitte steht das evangelische Gemeindezentrum mit Kindergarten, Jugendetage und Altentagesstätte. In der Zukunft ist möglicherweise die Verselbständigung des Gemeindezentrums mit seinen 3 Pfarrstellen zu einer eigenständigen Gemeinde zu erwarten. Die Gemeindearbeit der 3 Pastoren hat sich bislang nach funktionsteiligen Schwerpunkten gegliedert. Alle Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor, der zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Im Zusammenhang mit der Erfüllung traditioneller Aufgaben wird auch das Bemühen um die befreiende Qualität des Evangeliums in den sozialen Problemen unserer Zeit erwartet. Eine Dienstwohnung befindet sich innerhalb der Gemeinde. Allgemeinbildende Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinbeker Berg 1—3, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Giesen, Havighorster Redder 46 c, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/7 15 46 51, und Lehmann, Havighorster Redder 46 b, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/7 15 26 45, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92-99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Steinbek (5) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Sü d e r h a s t e d t im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt fünf Dörfer mit ca. 3 200 Gemeindegliedern. Im Pastoratsgebäude befindet sich eine geräumige, modernisierte Dienstwohnung und ein Gemeinderaum mit Teeküche. Ein Kindergarten mit 40 Plätzen und ein Jugendzentrum sind vorhanden. Eine Gemeindegewerkschaft, die von einer erfahrenen Gemeindegewerkschafterin geleitet wird, ist der Kirchengemeinde angeschlossen. Eine Grundschule befindet sich am Ort, Haupt- und Realschule mit Schulbusverbindung sind in Burg/Dithmarschen (10 km), das Gymnasium ist in Meldorf (10 km) mit guter Verkehrsverbindung dorthin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Herrn Hartmann, Raiffeisenstraße 11, 2224 Großenrade. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Hartmann, Raiffeisenstraße 11, 2224 Großenrade, Tel. 0 48 25/22 85, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderhastedt — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Tangstedt** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Tangstedt hat etwa 4 600 Gemeindeglieder, die auf 7 Ortsteile verteilt wohnen. Die Bevölkerung war ursprünglich ländlich geprägt. In den letzten 10 Jahren hat sich die Bevölkerung durch Zuzug aus Hamburg verdoppelt; Arbeitsplatz vieler Tangstedter ist aber Hamburg geblieben.

Ein Pastorat für den neu zu bildenden 2. Bezirk ist in Planung. Der neue Pastor bzw. die neue Pastorin kann hier noch mitwirken. Bis zur Fertigstellung des Pastorates wird eine geeignete Dienstwohnung angemietet. Die Kirchengemeinde unterhält ein Gemeindezentrum, eine Gemeindegewerkschaft, einen Kindergarten. Als Leiter des Gemeindezentrums ist ein Sozialpädagoge angestellt, der für Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich ist und auch im Konfirmandenunterricht mitwirkt. Gottesdienst findet in der 1896 erbauten, 1964 umgebauten Kirche in Tangstedt statt. Die Kirchengemeinde hat einen eigenen Friedhof neben der Kirche; die Verwaltung des Friedhofs und der Kirchengemeinde geschieht durch das Kirchenbüro (2 Halbtagskräfte) und einen nebenamtlichen Kirchenrechnungsführer. Tangstedt liegt im Norden Hamburgs im „Naherholungsgebiet Oberalster“, 25 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt. Grundschule ist am Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Norderstedt (Schulbus).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hänßgen, Hauptstraße 92, 2000 Tangstedt, Tel. 0 41 09/92 47, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tangstedt (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Wallsbüll** im Kirchenkreis Flensburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1 300 Gemeindeglieder, die in den Dörfern Wallsbüll und Meyn wohnen. Predigtstätte ist die schöne, aus dem 13. Jahrhundert stammende und 1967 renovierte Dorfkirche von Wallsbüll. Geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit herrlichem Park. Grund-, Haupt- und Realschule im benachbarten Schafflund; Gymnasien im 10 Autominuten entfernten Flensburg. Bei Interesse besteht die Möglichkeit zur Übernahme einer Nebenaufgabe. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, zusammen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Gemeindearbeit fortzusetzen und auszubauen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2391 Wallsbüll. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Propst i. R. Diederichsen, Jürgensgaarder Straße 20, 2390 Flensburg, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Weiner, 2391 Wallsbüll, und der stellvertretende Propst, Pastor Semmler, Husumer Str. 44, 2390 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Eine Woche nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wallsbüll — P III / P 3

*

Die Stelle des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg wird vakant und ist zum 1. Juni 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor (eine Pastorin) mit publizistischen Fähigkeiten. Das Amt erfordert ein Engagement sowohl im Bereich der Werbung und Public Relations wie im Zusammenwirken mit den Massenmedien.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der gegenwärtige Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst, Pastor Sattler, Feldbrunnenstr. 29, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/45 58 68, und Oberkirchenrat Heinrich, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Öffentlichkeitsdienst (1) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein ergeht folgende Stellenausschreibung:

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster ist die Stelle eines hauptamtlichen Seelsorgers (Beamtenstelle des Landes Schleswig-Holstein) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch Berufung des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein auf Zeit (Übernahme in das Landes-Beamten-Verhältnis auf Widerruf).

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landes Schleswig-Holstein. Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes sind:

- a) Gemeindeerfahrung (nach Möglichkeit mehrjährig) und
- b) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt sowie mit den Körperschaften der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Neumünster.

Von den Bewerbern wird darüber hinaus eine Ausbildung in CPE oder in Gesprächsführung und Gruppenarbeit erwünscht bzw. die Bereitschaft zur entsprechenden Fortbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein über das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Oberkirchenräte Kramer und Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Neumünster, Leitender Regierungsdirektor Janetzky, Boostedter Straße 30, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 /

4 54 54, sowie Regierungsdirektor Klein, Justizministerium, Lorentzendam 35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 13 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Neumünster — P III / P 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick, Hamburg-Langenhorn sucht zum 1. August 1980

eine/n Diakon/in (Sozialpädagogin/en)

Es handelt sich um eine Halbtagsstätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde.

Zusammenarbeit mit der vorhandenen Diakonin sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen Fortbildungsarbeit wird erwartet.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in der/die eigene Vorstellungen und Interessen einbringen kann und somit zu einer lebendigen Gemeindegemeinschaft beiträgt gesucht.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick, z. Hd. Herrn Pastor H. Pusch, Tangstedter Landstr. 218, 2000 Hamburg 62, Telefon: 5 20 32 91.

Für Auskünfte steht zur Verfügung Annette Brandt, Diakonin, Voßstraat 56, 2 Hamburg 65, Telefon: 6 02 80 50.

Az.: 30 — Broder-Hinrick — E I / E 1

*

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde, Kronshagen, sucht zum 1. Oktober 1980 oder früher

einen Diakon.

Aufgabenschwerpunkte:

Allgemeine gemeindediakonische Aufgaben

— Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für den Besuchsdienst und die Nachbarschaftshilfe

— Zusammenarbeit mit der Sozialstation

— Projektarbeit (z. Z. läuft ein Partnerschaftsprojekt mit Uganda)

— Einzelfallhilfe

— integrative Freizeitarbeit mit Behinderten und Nichtbehinderten und Elternarbeit.

Erwartet wird ein engagierter Mitarbeiter, der Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringen sollte. Berufserfahrung in den Bereichen Behindertenarbeit, praktische Seelsorge und Beratung wäre wünschenswert.

Auskünfte erteilt Diakon Jürgen Albrecht, Kürkoppel 15, 2300 Kiel, Telefon 04 31 / 33 28 27.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisunterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev. Christuskirchengemeinde, Hasselkamp 1—3, 2300 Kronshagen.

Az.: 30 — Christus-Kronshagen — E I / E 1

*

Das Evangelische Missionswerk (EMW) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West e. V., Mittelweg 143, 2000 Hamburg 13, Tel. 4 15 81, ist ein Dachverband der evangelischen Mission, dessen Mitglieder die Evangelische Kirche in Deutschland, mehrere Freikirchen und regionale Missionswerke sowie verschiedene Missionsgesellschaften sind. Die Geschäftsstelle nimmt auf dem Gebiet der Weltmission und Evangelisation Gemeinschaftsaufgaben seiner Mitglieder wahr und unterstützt die Mitglieder in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Für unsere Geschäftsführungsabteilung suchen wir mit entsprechender Berufserfahrung, sofort oder später

1 Sachbearbeiter/in

für den Arbeitsbereich Haushalts-, Buchhaltungs- und Rechtswesen

sowie

1 Sachbearbeiter/in

für den Arbeitsbereich Haus- und Grundstücksverwaltung, Verwaltung der Missionsakademie (Personal, Buchhaltung).

Wir bieten Bezahlung nach BAT, zusätzliche Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit und die im kirchlichen Bereich üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen richten Sie bitte an Herrn Dr. Namgalies.

Az.: 5002 — W 3

*

In der kirchlichen Verwaltungsstelle Hamburg-Süd ist die Stelle des

stellv. Verwaltungsleiters

zum 1. Juli 1980 neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt durch das Kirchenkreisamt Alt-Hamburg auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsstelle Hamburg-Süd.

Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach BAT VII/V c.

Der Verwaltungsstelle angeschlossen sind sechs Kirchengemeinden: St. Thomas-Rothenburgsort, Immanuel-Veddel, Dankeskirche-Hamm, St. Nikolai-Finkenwerder, St. Maria-Magdalena Moorburg und die Flußschiffergemeinde zu Hamburg.

Zum Aufgabebereich gehört u. a. die Hilfe bei der Erstellung und Durchführung der Haushaltspläne, der Bilanzen und Jahresrechnungen, sowie die Beratung der beteiligten Kirchenvorstände in allen Verwaltungsfragen.

Bewerbungen und Rückfragen bitten wir zu richten an den Vorstand der Verwaltungsstelle Hamburg-Süd,

z. Hd. Herrn Peter Fricke,

Vierländer Damm 3 in 2000 Hamburg 28,

Tel.: 7 89 22 88.

Az.: 30 KiKr. Alt-Hamburg — D 5

Personalnachrichten

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 16. März 1980 die Wahl des Pastors Reinhold Günther, z. Z. in Hamburg-Dulsberg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 die Wahl des Pastors Jörg Munari, bisher in Hamburg Meiendorf, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 die Wahl des Pastors Wolfgang Nein, bisher in Cuxhaven, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, Kirchenkreis Alt Hamburg — Bezirk Mitte —;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 die Wahl des Pastors Hartmut Winde, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- mit Wirkung vom 16. Juni 1980 die Wahl des Pastors Eitel Friedrich Dreßler, bisher in Stolberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Eingeführt:

- Am 2. März 1980 der Pfarrvikar Johann Weingärtner, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;
- am 2. März 1980 der Pastor Friedrich Willert als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Kirchenkreis Angeln;
- am 9. März 1980 der Pastor Ulrich Ludovici als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Hochschule Lübeck;
- am 12. März 1980 der Pastor Dr. Georg Klinzing in das Amt eines Theologischen Referenten der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses.

Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Dieter Andresen, früher in Rabenkirchen, für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Christian-Albrechts-Universität Kiel um 6 Monate über den 30. April 1980 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 15. Februar 1980 der Pastor Wolfgang Paust, bisher in Hamburg-Wilhelmsburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 der Pastor z. A. Jürgen Bollmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 der Pastor z. A. Dietrich Eppinger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 der Pastor z. A. Christian Kollath unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 die Pastorin z. A. Ute Otto, geb. Gothmann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Bodelschwinghemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 der Pastor z. A. Michael Schreiner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 der Pastor z. A. Ezzelino von Wedel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. April 1980 die Pastorin Irmgard Soltau, z. Z. in Hamburg, im Rahmen eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Martin Faehling, früher in Norderstedt, am 4. März 1980 in Hamburg;
- Pastor Fritz Enss, früher in Wilster, am 9. März 1980 in Ratzeburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
